



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

Bern, 09.01.2018

## **Informationsschreiben 2018/1:**

### **Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

#### **1 Ausgangslage**

Im Rahmen des Äquivalenzabkommens mit der EU (und dem Abbau der Grenzkontrollen im Warenverkehr) ist es wichtig, dass die Bestimmungen zur Bewilligungspflicht für Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben schweizweit möglichst einheitlich und in Übereinstimmung mit dem EU-Recht umgesetzt werden.

Um das Erreichen dieser Einheitlichkeit zu erleichtern, enthält das vorliegende Informationsschreiben alle relevanten Elemente für die Bewilligungsinspektion von Lebensmittelbetrieben (ausgenommen Schlachtbetriebe) aus den verschiedenen Verordnungen sowie weitere Informationen in Verbindung mit dem Ablauf und der Erteilung der Bewilligung. Dieses Informationsschreiben gilt für die Inspektion der Betriebe, die aufgrund des eingereichten Bewilligungsgesuchs als bewilligungspflichtig eingestuft worden sind.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

Betriebe, die nach Artikel 11 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) und Artikel 21 LGV bewilligungspflichtig<sup>1</sup> sind, müssen diesbezüglich nach den Bestimmungen der Artikel 9-14 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; SR 817.042) inspiziert werden und die Anforderungen an die Selbstkontrolle nach den Artikeln 73-85 LGV erfüllen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Informationsschreiben Nr. 2017/4 Umsetzung der Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht)

Nach Artikel 14 der LMVV wird den bewilligten Betrieben eine Bewilligungsnummer erteilt. Diese ist als Bestandteil des Identitätskennzeichens gemäss den Artikeln 36-38 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) anzugeben. Die kantonale Vollzugsbehörde gibt die Bewilligungsnummer in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst; (ISVet-V; SR 916.408) ein.

### **3 Bewilligung**

#### **3.1 Bewilligungsgesuch**

Bewilligungspflichtige Betriebe müssen ihr Gesuch mit folgenden Unterlagen einreichen:

- a) Betriebsbeschreibung inkl. Nennung der verantwortlichen Person nach Artikel 2 LGV und Organigramm;
- b) Grundrisspläne mit Einbezug von Personal- und Warenwegen, Raumbezeichnung und Maschinen, Konzept der Hygienezonen (falls vorhanden);
- c) Angaben zum Betrieb und den produzierten Erzeugnissen (z. B. Alter der Gebäude, Grösse, Produktgattungen und -mengen, Personalbestand in Produktion und Total);
- d) Angaben zur Rückverfolgbarkeit (Los-Identifikation, Detaillierungsgrad im Betrieb, Artikel 83 LGV);
- e) Nachweis der guten Verfahrenspraxis gemäss Artikel 76-80 LGV durch betriebseigene Verfahren nach HACCP-Grundsätzen oder durch vom BLV genehmigte Leitlinien zur guten Verfahrenspraxis;
- f) Angaben zur Probenahme und Analyse (z.B. Probenahmeplan).

#### **3.2 Bewilligungsinspektion**

Die kantonale Vollzugsbehörde prüft das Bewilligungsgesuch unmittelbar nach dessen Eingang auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Vor dem Entscheid über die Bewilligung wird der Betrieb von der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde an Ort und Stelle umfassend inspiziert. Erstrecken sich die Tätigkeiten des bewilligungspflichtigen Betriebs ausschliesslich auf Lebensmittel tierischer Herkunft, so unterstehen alle Tätigkeiten der Bewilligungspflicht. Falls im bewilligungspflichtigen Betrieb aber auch mit Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft umgegangen wird, so sind diese Tätigkeiten von der Bewilligung ausgenommen. Alle unten aufgeführten Kriterien sind für die, der Bewilligungspflicht unterstehenden Tätigkeiten zu inspizieren und zu beurteilen. Die Frequenz der Folgeinspektionen wird risikobasiert festgelegt.

Der Betrieb ist spätestens alle 5 Jahre erneut umfassend zu inspizieren. Bei der Ausweitung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten erfolgt eine umfassende Inspektion der neu zu bewilligenden Tätigkeit.

Bei Sömmerungsbetrieben soll, gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a LGV das 6. Kapitel der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI; (HyV; SR 817.024.1) vor allem in Bezug auf die räumlich-betrieblichen Voraussetzungen zur Beurteilung herangezogen werden.

#### **A. Selbstkontrolle (Artikel 73-85 LGV)**

- a) Betriebseigene Verfahren nach HACCP Grundsätzen oder BLV genehmigte Leitlinie zur guten Verfahrenspraxis;
- b) Rückverfolgbarkeit;
- c) Vorgehensweise bei Rücknahme und Rückruf;
- d) Dokumentation der Selbstkontrolle;
- e) Probenahme und Analyse.
- f) Allenfalls Zoonoseuntersuchungen im Rahmen des Überwachungsprogramms

## **B. Lebensmittel**

- a) Kennzeichnung (Identitäts-), Angaben und Aufmachung, Verpackung inkl. Materialien (Art. 12, 36, 40 LGV, Art. 19 der Hygieneverordnung (HyV; SR 817.024.1), Vorschriften der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (SR 817.022.16; LIV);
- b) Zustand und Qualität von Rohstoffen und Lebensmitteln (Art. 8, 10 und 11 LGV);
- c) Untersuchungsergebnisse (Art. 75 LGV), spezifische Kriterien der entsprechenden Verordnungen;
- d) Spezifische inhaltliche Kriterien der entsprechenden Verordnungen.

## **C. Prozesse und Tätigkeiten**

- a) Produktionshygiene (Art. 8, 10, 27, 28, 29 LGV; Art. 3, 6, 11, 13, 17, 19, 24 - 30, 49 HyV)
  - i. Rohstoff und Warenanlieferung;
  - ii. Lagerung;
  - iii. Behandlung;
  - iv. Thermische Verfahren und Verarbeitung;
  - v. Auslieferung, Fahrzeuge;
  - vi. Trennung rein-unrein;
  - vii. Temperaturführung, -kontrolle.
- b) Reinigung und Desinfektion (Art. 10 LGV; Art. 6, 7, 11, 12 HyV);
- c) Abfallbeseitigung (Art. 15 HyV, Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten VTNP; SR 916.441.22);
- d) Personalhygiene und -gesundheit, Arbeitskleidung (Art. 20, 21 HyV);
- e) Personalschulung (Art. 22 HyV);
- f) Trinkwasser, Sicherstellung und Überprüfung (Art. 16 HyV);
- g) Schädlingsbekämpfung (Art. 6, 7 HyV).

## **D. Räumlich-betriebliche Voraussetzungen**

- a) Anforderungen an Gebäude und Umgebung (Art. 6, 28 HyV);
- b) Bausubstanz (Zustand/Unterhalt Böden, Wände und Decken), Raumangebot, (Art. 10 LMG, Art. 6, 7, 11, 13 HyV);
- c) Zutritt zu Gebäuden und Räumen (Art. 23 HyV);
- d) Zustand/Unterhalt Einrichtungen und Produktionsanlagen (Art. 6, 7, 8, 10, 13 HyV);
- e) Personalräume inkl. Garderoben und Toiletten (Art. 9, 20, HyV);
- f) Handwaschgelegenheiten (Art. 9, 28 HyV);
- g) Personal- und Warenwege (Art 3, 7, 8, 12, 17, 19, 28 HyV);
- h) Belüftung (Art. 10 HyV).

### **3.3 Bewilligungserteilung**

Die Vollzugsbehörde erteilt die Bewilligung und die Bewilligungsnummer mittels Verfügung (siehe Anhang 2), wenn die für die betreffende Tätigkeit massgebenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Werden jedoch bei der Inspektion Mängel festgestellt, so kann die Vollzugsbehörde die Bewilligung mit der Auflage erteilen, die Mängel innert sechs Monaten zu beheben. Werden sie nicht fristgemäss behoben, so fällt die Bewilligung dahin.

Die Betriebsbewilligung ist nicht befristet. Sie kann in begründeten Fällen sistiert oder entzogen werden. Es gelten dabei die entsprechenden Vorgaben des Informationsschreibens Nr. 2017/4 Umsetzung der Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht es BLV).

#### 4 Zuteilung einer Bewilligungsnummer

Als Bewilligungsnummer werden die folgenden Nummern verwendet:

- Betriebe mit EDAV-Exportzulassung: EDAV-Export Nummer
- Betriebe mit Zulassung nach MQV vom 7.12.1998: vierstellige Zulassungsnummer<sup>2</sup>
- Betriebe mit S-Nr. nach MQV vom 7.12.1998: BUR-Nummer<sup>3</sup>
- Alle übrigen Betriebe: BUR-Nummer

Die Bewilligungsnummer bezieht sich grundsätzlich auf einen Betrieb an einem Standort. Hat ein Betrieb mehrere Standorte, an denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, so ist jeder Standort zu bewilligen und erhält eine eigene Bewilligungsnummer.

Wird in einem Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungszeit auf mehreren Stafeln mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen und fällt der Betrieb nicht unter die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 21 LGV, so sind grundsätzlich alle Standorte, an denen mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen wird, zu bewilligen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit, kann unter gewissen Bedingungen darauf verzichtet werden, jedem einzelnen Produktionsstandort eine eigene Bewilligungsnummer zu erteilen. Um von dieser Ausnahme Gebrauch machen zu können, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- In der Betriebsbewilligung ist der Hauptstandort des Sömmerungsbetriebes in der Sömmerungszone zu bezeichnen. Dieser Standort ist massgebend für die in der Bewilligungsmeldung anzugebende BUR Nr.
- In der Betriebsbewilligung sind alle Standorte, deren Erzeugnisse mit der Bewilligungsnummer versehen werden, aufzulisten.
- In der Betriebsbewilligung ist anzugeben, welche Tätigkeiten an den einzelnen Standorten durchgeführt werden und welche Tierarten je bewilligt sind.
- Es darf nur an Standorten, die die Anforderungen an eine Bewilligung erfüllen, mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen werden.
- Die verantwortliche Person stellt sicher, dass an den Standorten, die den Anforderungen nicht entsprechen, nicht mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen wird, die mit dem Identitätskennzeichen versehen werden.
- Genügt der Hauptstandort nicht mehr den Anforderungen an eine Betriebsbewilligung, wird die Bewilligung entzogen.
- Alle Erzeugnisse müssen auf den Standort rückverfolgbar sein, an dem sie produziert wurden.

---

<sup>2</sup> Bei Betriebszusammenlegungen ist wie folgt vorzugehen:

- ein bestehender Betrieb wird baulich angepasst → die Nummer des Betriebes wird beibehalten.
- ein neuer Betrieb entsteht in einer Gemeinde, in der bisher ein Betrieb war, der zugunsten des neuen Betriebs aufgegeben wird → die Nummer des bisherigen Betriebs wird übertragen.
- ein neuer Betrieb entsteht in einer Gemeinde, in der bisher kein Betrieb war → die BUR Nummer wird als Bewilligungsnummer verwendet.

<sup>3</sup> BUR = Betriebs- und Unternehmensregister

## 5 Identitätskennzeichen

Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus bewilligten Betrieben stammen, sind mit dem Identitätskennzeichen, das der Rückverfolgbarkeit dient, zu versehen. Das Identitätskennzeichen hat eine ovale Form und setzt sich aus der Länderabkürzung "CH" und der Bewilligungsnummer zusammen. Es ist entsprechend den Vorgaben von Art. 36-38 LIV auf den Lebensmitteln anzubringen. Das Identitätskennzeichen kann auch auf Erzeugnissen angebracht werden, die am bewilligten Standort hergestellt werden, jedoch nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 21 LGV unterstehen.

## 6 Meldung bewilligter Betriebe und zentrale Datenbank

Die kantonalen Vollzugsbehörden melden die bewilligten Betriebe dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mittels Formular zur Meldung bewilligter Betriebe innert 14 Tagen nach erfolgter Bewilligungserteilung oder per ASAN-Eintrag. Das BLV prüft die Angaben auf Vollständigkeit. Fehlerhafte Meldungen werden nicht aufgenommen und vom zuständigen Amt mit der kantonalen Vollzugsstelle bereinigt. Das BLV erfasst die Betriebe in der zentralen Datenbank und publiziert sie im Internet.

Änderungen zu den bewilligten Betrieben, die eine Anpassung der Internetlisten zur Folge haben, sind ebenfalls dem BLV zu melden.

Das BLV publiziert im Internet Listen der bewilligten Betriebe. Entsprechend dem Formular zur Meldung bewilligter Betriebe enthalten diese Listen folgende Angaben:

- BUR-Nummer oder ggf. Bewilligungsnummer;
- Name und Adresse des Betriebs;
- Bewilligte Sektionen;
- Bewilligte Kategorien / Tätigkeiten;
- bewilligte Tierarten.
- Bemerkungen

Es können allfällig notwendige weitere relevante Bemerkungen angebracht werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



Dr. Michael Beer  
Vizedirektor

Anhang:

- Formular und Tabelle zur Meldung bewilligter Betriebe
- Musterverfügung

# Formular zur Meldung bewilligter Betriebe nach Art. 21 LGV u. Art. 6 VSFK

Erstellt auf Basis der "Technical specification in relation to the master list of lists and the lists of EU approved food establishments" vom November 2005<sup>1</sup>. Das Meldeformular dient der Erstellung der Listen der gemäss Art. 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) und Art. 6 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) bewilligten Betriebe.

## Art der Meldung

- Neuanmeldung   
  Mutation bewilligter Betrieb   
  Löschung Bewilligung<sup>2</sup>, bitte präzisieren:  
 Betriebsaufgabe  
 Sistierung  
 Entzug der Bewilligung  
 andere Gründe:

## Angaben zum Betrieb

Name:	Text eingeben.
Adresse:	Text eingeben.
PLZ/ Ort:	Text eingeben.
Telefonnummer:	Text eingeben.
Kanton:	Text eingeben.
BUR Nr. <sup>3</sup>	Text eingeben.
Falls Bewilligungsnummer anders als BUR Nr.	Text eingeben.
Bewilligung gilt ab: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	Bewilligung gültig bis <sup>2</sup> : Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

## Bewilligte Sektionen<sup>4</sup>:

0	Allgemeine Tätigkeiten	X	Eier und Eiprodukte
I	Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren	XI	Froschschenkel und Schnecken
II	Fleisch von Geflügel und Hasentieren	XII	Ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben
III	Fleisch von Gehegewild	XIII	Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme
IV	Fleisch von frei lebendem Wild	XIV	Gelatine
V	Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatoren-fleisch	XV	Kollagen
VI	Fleischerzeugnisse	XVI	Hoch verarbeitete Produkte
VII	Lebende Muscheln	XX	Honig (freiwillig)
VIII	Fischereierzeugnisse	XXV	Insekten
IX	Rohmilch und Milchprodukte		

<sup>1</sup> SANCO/2179/2005 Revision 5

<sup>2</sup> Falls noch Produkte im Handel: Abgabefrist der im Betrieb hergestellten Produkte in der Rubrik "Angaben zum Betrieb- Bewilligung gültig bis " eintragen

<sup>3</sup> BUR = Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamtes für Statistik. BUR Nummern sind über BURWEB oder per E-Mail beim BfS zu beantragen.

<sup>4</sup> Erstreckt sich die Bewilligung über mehrere Sektionen, Kategorien/ Tätigkeiten und Tierarten muss dies jeweils entsprechend vermerkt werden. Betrifft nur Betriebe, die Wild in der Decke soweit "herrichten" (aus der Decke schlagen), Zerlegen und weitere Verarbeitungsschritte sind nicht eingeschlossen.

**Bewilligte Kategorien/Tätigkeiten**

AH = Auktionshalle	MP = Fleischzubereitungsbetrieb
CC = Sammelstelle	MSM = Separatoren Fleisch
CP = Zerlegebetrieb	PC = Reinigungszentrum
CS = Kühl- oder Tiefkühlager	PdP/Ho = Herstellungsbetrieb Honig nach der Primärproduktion
DC = Versandzentrum	PP = Verarbeitungsbetrieb
EPC = Eier-Verpackungsbetrieb	RW = Umpackbetrieb
FFPP = Verarbeitungsbetrieb für frische Fischereierzeugnisse	SH = Schlachtbetrieb
FV = Fabrikschiff	TA = Gerberei
GHE = Wildbearbeitungsbetrieb <sup>5</sup>	WM = Grosshandelsmarkt
LEP = Flüssigeierhersteller	ZV = Gefrierschiff
MM = Hackfleischbetrieb	RV = Kühlschiff

**Bewilligte Tierarten/ Spezies:**

A = Hausgeflügel  
 B = Rindergattung  
 C = Ziegenartige  
 L = Hasenartige (domestiziert)  
 O = Schafe  
 P = Schweine  
 S = Einhufer  
 fG = Im Gehege gehaltene Landsäuger ohne als Haustiere gehaltene Huftiere  
 R = Laufvögel  
 wA = Wildvögel  
 wL = wilde Hasenartige  
 wU = wilde Huftiere  
 wG = wilde Landsäuger ausser wilde Huftiere und wilde Hasenartige

**Insekten:**

Tm = Insekten zu Speisezwecken: Tenebrio molitor (Mehlwurm)  
 Ad = Insekten zu Speisezwecken: Acheta domesticus (Heimchen, Grille)  
 Lm = Insekten zu Speisezwecken: Locusta migratoria (europ. Wanderheuschrecke)

**Bemerkungen:**

bl = Blutprodukte  
 mp = Fleischerzeugnisse  
 pap = Fleischextrakte und pulverförmige Fleischprodukte  
 st = Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme  
 fl = Froschschenkel  
 sn = Schnecken  
 co = Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis

**TSE-Verfütterungsverbot:**

BLD = Blut von Nichtwiederkäuern  
 ABP = Tierische Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern, zur Herstellung von verarbeitetem tierischen Protein

**Beilage:** Tabelle zu den bewilligten Sektionen, Kategorien/ Aktivitäten Tätigkeiten und Tierarten.

**Datum:**

**Unterschrift der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde:**

<sup>5</sup> Betrifft nur Betriebe, die Wild in der Decke soweit "herrichten" (aus der Decke schlagen), Zerlegen und weitere Verarbeitungsschritte sind nicht eingeschlossen.



Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Bern, ...

## Ausgestaltung einer Verfügung nach Artikel 21 LGV

Angabe der erlassenden Behörde - siehe Kopfzeile

### Verfügung

*< Die Verfügung sollte - um Missverständnisse zu vermeiden - im Titel als solche gekennzeichnet sein. >*

**Datum:** *<Tag, Monat, Jahr>*

*18. Dezember 2016*

**Name und Adresse des Verfügungsadressaten inkl. der verantwortlichen Person:**

*Muster AG, Hans Muster, Dorfstr. 7, 4444 Musterhausen*

betreffend

### I. Sachverhalt

**Gesuch** *<Titel>*, eingereicht am *<Datum>*

*Antrag auf Bewilligung nach Artikel 21 LGV vom 16. Dezember 2016*

### II. Erwägungen

#### Rechtsgrundlage

*<Rechtliche Regelung des Rechtsverhältnisses und Kostenfolge>*

*Artikel 11 des Bundesgesetzes über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0),*

*Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02);*

*Artikel 13-14 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; SR 817.042).*

*<Gebühren dürfen nur erhoben werden, wo eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, bzw. vorschreibt. Art. 58 Abs. 2 Bst. i LMG schliesst Bewilligungen nach Artikel 21 LGV explizit von der Gebührenpflicht aus.>*

## Beurteilung

*<Begründung des Entscheids>*

*gestützt auf unseren Inspektionsbericht vom 17. Dezember 2016*

## III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

**verfügt:**

*<Dem Gesuch um Bewilligung für ... wird stattgegeben/ das Gesuch um Bewilligung für ... wird abgelehnt>*

*Bei Gutheissung:*

*Betrieb <Name u. Adresse u. Bewilligungsnummer>*

*Muster AG, Dorfstr. 7, 4444 Musterhausen, CH 12345678*

*<Genaue Beschreibung der Tätigkeiten, auf die sich die Bewilligung bezieht>*

- Verarbeitungsbetrieb (PP, Fleischerzeugnisse) folgender Tierarten: Rindergattung, Schweine.*
- Fleischzubereitungsbetrieb (MP) folgender Tierarten: Rindergattung, Schweine.*
- Kühl-, Tiefkühlager (CS)*
- ...*

### Nebenbestimmungen

#### • Befristung

*<zeitliche Begrenzung der Geltung oder Rechtswirksamkeit der Verfügung>*

*Diese Bewilligung ist nicht befristet; sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung weggefallen, ist der Widerruf der Bewilligung zu prüfen (Achtung: Rechtliches Gehör gewähren!)*

#### • Bedingungen

*<Rechtswirksamkeit wird von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht.>*

*<Bewilligung mit Mängeln siehe Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung; (SR 817. 042)>*

#### • Auflagen

*<zusätzliche Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen>*

*Allfällige Umbauten oder Änderungen der gemeldeten Tätigkeiten sowie die Betriebsschliessung sind unverzüglich zu melden.*

### Gebühren

*Keine*

### Unterschrift

*<Normalfall: eigenhändige Unterschrift durch die zuständige Person>*

### Rechtsmittelbelehrung

*<Wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist kann die Verfügung angefochten werden>*

*<Bezugnahme auf das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht und die dort festgelegte Rechtsmittelfrist.>*

*<Die Rechtsmittelfristen nach Art. 70 LMG gelten nur für das Verfügen von Massnahmen. Bei Betriebsbewilligungen nach Art. 21 LGV handelt es sich nicht um solche Massnahmen, d.h. Art. 70 LMG gelangt nicht zur Anwendung.>*